

ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g d e r S t a d t M o n h e i m

"E r h a l t u n g s s a t z u n g" der "Heinrich-Späth-Straße" in der Stadt Monheim vom22.7.1993.....

Aufgrund § 172 Baugesetzbuch vom 08. 12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 1. Juli 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf einen Teil der Bebauung südlich und nördlich der Heinrich-Späth-Straße einschließlich der dazugehörigen Grundstücke. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Kartenanlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Erhaltungsziele

Die Satzung dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des in § 1 definierten Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt. Zu dieser Satzung gehört eine Begründung, in der die städtebaulichen Eigenarten erläutert sind. Diese Begründung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 3

Genehmigungstatbestände

Aufgrund dieser Satzung sind folgende Vorhaben in ihrem Geltungsbereich durch die Stadt Monheim genehmigungspflichtig:

1. Errichtung und Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit hierdurch das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.
2. Änderung der Fassade oder Teile hiervon, einschließlich aller Gestaltungsdetails, insbesondere Gesimse, Fenster, Anstrich, Materialien.
3. Änderung der Dachform, Einbau oder Änderung der Dachaufbauten und der Dacheindeckung.

4. Errichtung, Abbruch oder Änderung von baulichen Nebenanlagen jeder Art in den Vorgartenbereichen.
5. Errichtung, Abbruch oder Änderung der entlang der öffentlichen Straßen verlaufenden Einfriedigungen der Grundstücke.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches handelt, wer eine bauliche Anlage entgegen § 3 dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

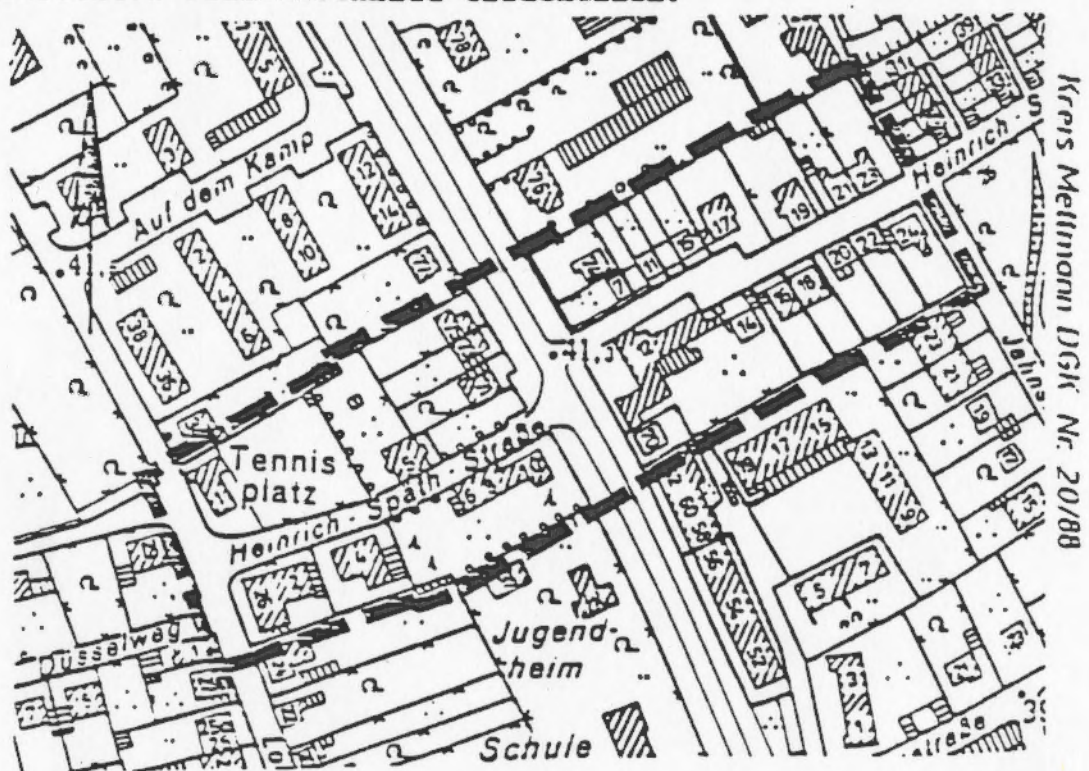
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.



— — — Geltungsbereich für die
Erhaltungssatzung d. Heinrich-Späth-Str.